

SLUB Dresden

zell1

Hist.

Sax.K.

17

-1,73

m059 MAG

SICILIAE Friedrich Augustus / von WOFFES Gnaden / König in Polen / Gross-Meierhöf in Litthauen / Reussen / Preussen / Mazovien / Samogitien / Rhovien / Polhinien / Podolien / Podlachien / Liessland / Smolensco / Seuerien und Schemicovien; Herzog zu Sachsen / Külich / Cleve und Berg / Engern

und Westphalen des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Thür. Fürst / Landgraff im Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober und Nieder Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Besitzteter Graff zu Henneberg / Graff zu der March / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein / &c. &c. Entbieten allen und ieden Unseren Prälaten / Brasen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Creys / Haupt- und Amt / Leuthen / Schössern / Berwalttern / Bürgermeistern / Richtern und Schultheissen / auch ins gemein allen Unseren Untertanen / Unsern Brüß / Gnade und geneigten Willen / Und fügen ihnen hierdurch zu wissen: Nachdem Wir zu Unsern Mißfallen berichtet worden / daß die Frankoischen und andere schlechte Species - Thaler / bey Unseren Haubt-Cassen / auch sonst überall in großer Menge eingeschoben und ins Land gebracht worden / Und Wir bey Unseren Intraden / wenn nicht gesteuert werden solte / großes Nachtheil und Abgang zu gewarten haben / die total-Beruffung aber auch nicht minder starke Einbuße nach sich ziehen möchte; So sind Wir entschlossen / dem Ubel gradatim abzuholzen / und iedoch sonder daß es die Meynung habe / als approbierten Wir die Unsern unterschiedlichen Mandaten entgegen / aussende und heimlich practicierte äußerliche Erhöhung des Reichs-Thalers / geschehen zu lassen / daß obbemeldte Frankoische und andre geringen ganzen Thaler / binnen 8. Tagen / von Zeit des Buschla-ges anzurechnen / bis auff die Leipziger Oster-Messe / künftigen Jahres / höher nicht / als für Einen Thaler 6. gl. die halben Thaler aber für 15. gl. angenommen werden mögen; Worauff Wir Uns sodenn ihrer ferneren Verabsenkung halber / nach befinden / entschliessen wollen; Und gebietchen demnach allen und ieden / obgedachten / insonderheit aber denen / so sich in Unserm Thürfürstenthumb und Landen Handels und Wandels gebrauchen / und zu Unseren Einnahmen bestellet sind / daß sie sich nach diesem Unsern Mandat gebührend achten / und darüber unverbrüchlich halten / auch sonst iedermanniglich sich für Schaden hüten solle. Daran geschieht Unser ernster Wille und Meynung. Zu Urkund ist dieses Mandat mit Unserm Königlichen Thür-Secret besiegt / und geben zu Dresden / am 22. Novembr. Anno 1709.

Agon Fürst zu Fürstenberg.



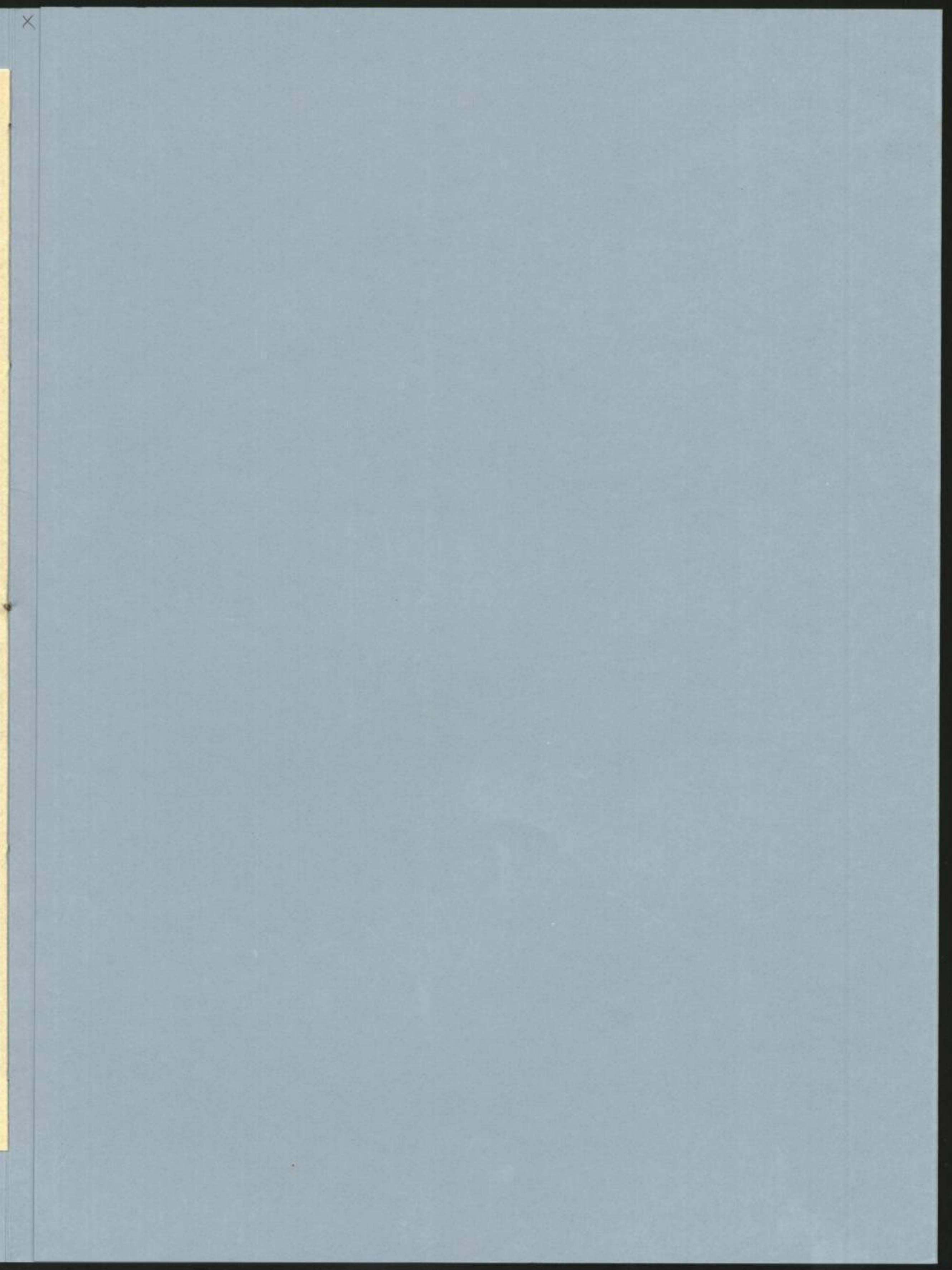
Wolff Siegfried von Möttteritz

Joh. Christoph Günther / S.

73

Chamorro Culture

79



SLUB DRESDEN



3 1014443